

Kultur der Achtsamkeit



Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land

Stand: Dezember 2020



Katholische Pfarrei
St. Martin Idsteiner Land



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Risikoanalyse	2
3. Pfarrei	4
3.1 Verhaltenskodex.....	5
3.1.1 Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz	5
3.1.2 Regeln zum angemessenen Körperkontakt	6
3.1.3 Sprach-, Wort- und Kleidungskultur	6
3.1.4 Regeln zum Umgang von Intimsphäre	7
3.1.5 Medien und soziale Netzwerke	7
3.1.6 Umgang mit Zuwendungen und Disziplinierungsmaßnahmen	8
3.1.7 Regeln zur Handhabung von Veranstaltungen mit Übernachtung	9
3.1.8 Ortsspezifische Regelungen	9
3.1.9 Regeln beim Verstoß gegen den Verhaltenskodex	16
3.2 Informationswege und Verhalten in Verdachtsfällen	16
3.3 Beschwerdewege und Beschwerdemanagement.....	18
3.4 Umsetzung des Schutzkonzeptes	19
4. Kindertagesstätten wird 2021 fertig gestellt	
4.1 Verhaltenskodex.....	
4.1.1 Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz	
4.1.2 Regeln zum angemessenen Körperkontakt	
4.1.3 Sprach-, Wort- und Kleidungskultur	
4.1.4 Regeln zum Umgang von Intimsphäre	
4.1.5 Medien und soziale Netzwerke	
4.1.6 Umgang mit Zuwendungen und Disziplinierungsmaßnahmen	
4.1.7 Regeln zur Handhabung von Veranstaltungen mit Übernachtung	
4.1.8 Regeln zum Verstoß gegen den Verhaltenskodex	
4.2 Beschwerdewege und Beschwerdemanagement.....	
4.2 Umsetzung des Schutzkonzeptes	





1. Einleitung

Unter dem Leitgedanken: „Lasst die Kinder zu mir kommen“ (Mk 10, 13) haben wir in der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land die Arbeit am Institutionellem Schutzkonzept aufgenommen. Denn nur dann, wenn sich alle Menschen, besonders aber Kinder, Jugendliche und alle Schutzbefohlenen in unserer Pfarrei wertgeschätzt, angenommen und sicher fühlen, können wir unserem Ziel und damit dem Auftrag unseren Herrn Jesus Christus gerecht werden.

Die Heilige Schrift gibt uns die Richtschnur:

Lasst die Kinder zu mir kommen; hindert sie nicht daran! Denn Menschen wie ihnen gehört das Reich Gottes. Amen, das sage ich euch: Wer das Reich Gottes nicht so annimmt, wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen. Und er nahm die Kinder in seine Arme; dann legte er ihnen die Hände auf und segnete sie. (Mk 10,13-16)

Und er rief ein Kind zu sich und stellte es mitten unter sie und sprach: Wahrlich, ich sage euch: Wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die Kinder, so werdet ihr nicht ins Himmelreich kommen Und wer ein solches Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf. Wer einem von diesen Kleinen, die an mich glauben, Ärgernis gibt, für den wäre es besser, wenn ihm ein Mühlstein um den Hals hängt und er in der Tiefe des Meeres versenkt würde. (Mt 18,2-6)

Hütet euch davor, einen von diesen Kleinen zu verachten! Denn ich sage euch: Ihre Engel im Himmel sehen stets das Angesicht meines himmlischen Vaters. (Mt 18, 10)

Wenn wir als katholische Pfarrgemeinde das Evangelium Jesu Christi als die Richtschnur unseres Tun und Handelns in den Mittelpunkt stellen, heißt das für uns, dass besonders Kinder und Jugendliche, Menschen mit Beeinträchtigungen sowie ältere und kranke Menschen unseres besonderen Schutzes und unserer Fürsorge bedürfen. Dem versuchen wir unter anderem durch Installieren und Durchsetzen dieses Institutionellen Schutzkonzeptes Rechnung zu tragen.

Über einhundert ehren-, neben- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land haben sich im Januar und Februar 2020 mit dem Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt auseinandergesetzt. An drei Abenden lud das Kernteam, bestehend aus Pfarrer Kirsten Brast, Kaplan Benjamin Rinkart, Gemeindereferentin Maria Friedrich, KiTa-Koordinatorin Kathrin Dambacher und Pastoralassistent Marvin Neuroth, alle ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu eben jenen Themenabenden ein, die als Startschuss für die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes in unserer Pfarrei gesehen werden können. In Zusammenarbeit mit Freiwilligen ist es trotz der Schwierigkeiten durch die Corona-Pandemie gelungen, das vorliegende Schutzkonzept zu erstellen.

Das Kernteam wollte durch die Themenabende und die Mitwirkung der vielen ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreichen, dass in der





Pfarrei St. Martin Idsteiner Land eine Kultur der Achtsamkeit gelebt und möglichst viele Gemeindemitglieder für das Thema sensibilisiert werden.

Dieses verbindliche Schutzkonzept soll dazu beitragen, dass in den Räumen der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land und bei Veranstaltungen ein verantwortungsvoller und respektvoller Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie auch mit erwachsenen Schutzbefohlenen im Geist des Evangeliums gelebt wird. Möge dieses Schutzkonzept dazu beitragen, dass von Grenzüberschreitungen bis hin zum Missbrauch jede Form sexualisierter Gewalt in der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land nicht geschieht.

Alle Glieder der Pfarrei sollen durch Wachsamkeit und Sensibilität dazu beitragen, dass die pastorale Tätigkeit in der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land das Evangelium durch Wort und Tat verkündet. Das vorliegende Schutzkonzept ist für uns ein verbindlicher Bestandteil der pastoralen Arbeit und soll für diese auch Sicherheit und Orientierung geben.

Das konkrete Handeln gegen sexualisierte Gewalt bedeutet:

- **Die Bereitschaft den Schutzbefohlenen zu glauben und ihnen zuzuhören.**
- **Der Versuch, Unaussprechliches in Worte zu bringen.**
- **Betroffenen beistehen und ihnen eine Stimme geben.**
- **Durch Aufklärung und Austausch eine Haltung der Aufmerksamkeit bei den Verantwortlichen zu bewirken.**
- **Schutzbefohlene vor jeglicher Form von sexualisierter Gewalt konsequent zu schützen.**
- **Dazu beizutragen, dass Täterinnen und Täter zur Verantwortung gezogen werden können.**

Alle Menschen, die im Kontakt mit der katholischen Kirchengemeinde St. Martin Idsteiner Land stehen, sollen sich darauf verlassen können, dass wir gegen sexualisierte Gewalt konsequent vorgehen. In einer Atmosphäre der gegenseitigen Wertschätzung im Sinne des Evangeliums werden alle gemäß ihren Bedürfnissen behandelt und gefördert.

Der Vollständigkeit halber wird daraufhin gewiesen, dass, wenn in dem vorliegenden Schutzkonzept von Kindern und Jugendlichen die Rede ist, immer alle Kinder, Jugendlichen und ausdrücklich auch alle sonstigen Schutzbefohlenen gemeint sind, die in unserer Pfarrei leben und mit der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land in Kontakt stehen.

2. Risikoanalyse

Zur Erstellung des Institutionellen Schutzkonzepts war es nötig eine Risikoanalyse in der Gesamtpfarrei durchzuführen. Diese bezieht alle Kirchorte als auch alle pfarreieigenen Kindertagesstätten mit ein. Mit der Unterstützung der Ortsausschüsse der einzelnen Kirchorte und anderer Freiwilliger führte das Kernteam in allen sechs Kirchorten eine eigens auf den Kirchort abgestimmte Risikoanalyse durch. Im Rahmen dieser auf die Kirchorte zugeschnittenen Risikoanalyse wurde eine Ortsbegehung aller Räume/Gebäudekomplexe des jeweiligen Kirchortes vorgenommen.





Die Ortsbegehung war insofern hilfreich, als eine Vergegenwärtigung der räumlichen Gegebenheiten einen Überblick auf die individuellen und strukturellen Bedingungen des jeweiligen Kirchortes ermöglicht. Bei der Ortsbegehung wurde deswegen gezielt daraufhin gearbeitet, den Kirchort aus möglichst vielfältigen Perspektiven zu betrachten, strukturelle Defizite wahrzunehmen und auch Kleinigkeiten etwas genauer in den Blick zu nehmen. Um dies zu gewährleisten, war es dem Kernteam ein wichtiges Anliegen, dass sich möglichst viele Gruppen, darunter auch Kinder und Jugendliche, an den Ortsbegehungen beteiligen.

In fast allen Kirchorten wurden durch die Ortsbegehung räumliche Mängel festgestellt, die schnellstmöglich behoben werden sollen. Im Rahmen der Ortsbegehung wurde ebenfalls darauf geachtet, neben der eigentlichen Ortsbegehung auch Verhaltensempfehlungen zu formulieren, die individuell auf die einzelnen Räume und deren Nutzung zugeschnitten sind. So wird beispielsweise empfohlen, die Rollos im Erdgeschoss des Pfarrhauses im Kirchort Maria Königin stets oben zu lassen.

Diese Regeln decken allerdings nicht alle Bereiche in der Gesamtpfarrei ab, weshalb der Verhaltenskodex sowohl allgemeine Regeln als auch individuelle Regeln umfasst.

Die Ortsbegehungen stellten einen der zwei Hauptaspekte dar, denen sich die Risikoanalyse widmete. Der zweite Hauptaspekt beschäftigte sich mit der Sensibilisierung für das Thema Prävention und Schutz vor sexualisierter Gewalt und dessen Präsenz in der Pfarrei. Hierzu wurde ein umfassender Fragenkatalog erstellt, der mit der Unterstützung der Ortsausschüsse beantwortet wurde.

Aus der Risikoanalyse ergaben sich folgende Beobachtungen und Maßnahmen:

- Es soll für die Zukunft eine Liste für die Gesamtpfarrei erstellt werden, aus der hervorgeht, welche Gruppen es in welchem Kirchort gibt und welche Ehrenamtlichen die Gruppe leiten. Eine solche Matrix wurde in nahezu allen Kirchorten gewünscht.
- Risikomomente entstehen vor allem da, wo große Gruppen aktiv sind, die nicht in Gänze beaufsichtigt werden können. Weitere Risikofaktoren ergeben sich in 1:1 Situationen, die sich nie ganz vermeiden lassen. (Z. B.: Ein Kind kommt etwas zu früh zu einem Treffen und erscheint ohne Begleitperson.)
- Zwar gibt es Regelungen zu Nähe und Distanz, die in der Selbstverpflichtungserklärung festgehalten sind, dennoch ist festzustellen, dass diese Regelungen nur bei einem Bruchteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter präsent sind. Eine regelmäßige Schulung bezüglich dieses Themas wird als wertvoll erachtet und dient den ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch dazu, Sicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu gewinnen.
- Ebenso wie die Regeln zu Nähe und Distanz verhält es sich mit dem Beschwerdeverfahren bei der Übertretung von Regeln. Es gibt ein Verfahren, das jedoch nicht hinlänglich bekannt zu sein scheint. Aus diesem Grund müssen sowohl das Beschwerdeverfahren bei Übertretung einer Regel als auch das Verfahren bei Vermutung/Kennntnis von sexualisierter Gewalt schriftlich formuliert werden.





Es wird gewünscht diese Verfahrenswege in handlicher Kurzform zu erstellen. Ein EC-Karten-Format wäre denkbar. So hätte man es immer greifbar.

- Es ist außerdem gewünscht, dass auch Kinder und Jugendliche über das Schutzkonzept informiert werden und die geltenden Regeln erhalten, damit das Verhalten von Erwachsenen nachvollziehbar ist und ihr Verständnis für ihre Rechte gestärkt wird. Kinder müssen wissen, dass sie bei einer sie selbst betreffenden Grenzverletzung oder ähnlichem durch ein Gegenüber Nein sagen dürfen, sollen, können oder müssen.

Die Risikoanalyse hat gezeigt, dass es ein Basiswissen rund um das Thema Prävention in der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land gibt und dass die Gemeinde-Mitglieder im Idsteiner Land schon sensibilisiert in diesem Thema sind. Dieses Basiswissen muss jedoch unbedingt erweitert und regelmäßig wieder aufgefrischt werden.

Es ist darüber hinaus unabdingbar, dass bestimmte Verfahrenswege für den Umgang mit Beschwerden bei Grenzverletzungen und Grenzüberschreitung und den Umgang mit einem Verdacht bzw. der Kenntnis von sexualisierter Gewalt transparent gemacht werden. Das Thema Prävention muss transparent und selbstverständlich sein, denn nur durch die Sensibilisierung der Einzelnen können wir einen möglichst sicheren Ort für Kinder und Jugendliche bieten.

Die Risikoanalyse ist eine Momentaufnahme der strukturellen Gegebenheiten. Es bedarf daher eines Qualitätsmanagements, das die strukturellen Gegebenheiten immer wieder neu begutachtet und bewertet.

Das Kernteam bedankt sich an dieser Stelle bei allen, die an der Durchführung der Risikoanalyse und den Ortsbegehungen mitgewirkt haben. Durch Ihre Unterstützung ist ein weiterer Stein auf dem Weg zum Institutionellen Schutzkonzept gelegt worden.

3. Pfarrei

Die Erstellung und Umsetzung des Schutzkonzeptes dient dazu, in der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land Orte zu schaffen und Veranstaltungen anzubieten, in denen sich die Kinder, Jugendlichen und alle Schutzbefohlenen sicher und wohl fühlen können.

Wir haben Regeln aufgestellt, die ein achtsames und respektvolles Miteinander zum Ziel haben und die für alle ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten. Hierzu zählen sowohl die Mitglieder des Pastoralteams, der Kantor und sonstige hauptamtliche Mitarbeitende, aber auch alle Ehrenamtlichen, die sich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land widmen.

Dieser Verhaltenskodex soll auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und allen Schutzbefohlenen Sicherheit und Orientierung geben. Er kann helfen, in sensiblen Situationen das Richtige zu tun und kann vor falschem Verdacht schützen.





3.1 Verhaltenskodex

3.1.1 Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz

Uns ist allen bewusst, dass in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und ebenfalls mit erwachsenen Schutzbefohlenen ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig ist. Deshalb ist notwendig, gerade hier mit dem nötigen Respekt und der nötigen Rücksicht miteinander umzugehen. Es muss darauf geachtet werden, dass keine emotionalen und körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Uns ist allen bewusst, dass diese Verantwortung bei der Gestaltung von Nähe und Distanz bei den erwachsenen Beteiligten und nicht bei den Kindern oder Jugendlichen bzw. den erwachsenen Schutzbefohlenen liegt. Aus diesem Grund werden folgende Regeln zum Umgang von Nähe und Distanz festgehalten.

Verhaltensregeln:

- Alle Gruppenaktivitäten wie z. B. Messdienertreffen, Erstkommunion-Vorbereitung sowie Einzelgespräche finden ausschließlich in den dafür vorgesehenen geeigneten Gemeinderäumen statt. Diese Räume sollten jederzeit von außen einsehbar sein. Wenn dieses nicht möglich ist, sollen die Türen auf jeden Fall geöffnet bleiben. Bestimmte Kellerräume, siehe Risikoanalyse, stehen nicht für diese Aktivitäten zur Verfügung.
- Es sollte möglichst darauf geachtet werden, dass, wenn Kinder und Jugendliche betreut werden (z. B. in der Messdienerstunde, der Erstkommunion-Vorbereitung oder der Firm-Vorbereitung), immer zwei Betreuerinnen oder Betreuer anwesend sind.
- Einzelgespräche, Einzelunterricht sowie Beichten in der Erstkommunionvorbereitung finden nur in gut einsehbaren Räumen statt.
- Es ist darauf zu achten, dass kein Kind und kein Jugendlicher besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert wird.
- Die Rolle und die Funktion als Mitarbeiter und Mitarbeiterin in der Pfarrei darf auf keinen Fall ausgenutzt werden, um private oder emotionale Bindungen aufzubauen oder Abhängigkeiten entstehen zu lassen. Wenn Verwandtschaftsverhältnisse oder private Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen und deren Familien bestehen, so ist dies offen anzusprechen. Wir in der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land wollen transparente Strukturen fördern.
- Die Grenzen der uns anvertrauten Personen sind zu achten und zu respektieren.
- Private Probleme oder gar Sorgen von Betreuer*innen/haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen haben nichts in der Arbeit mit Kinder und Jugend zu suchen.
- Ein grenzverletzendes Verhalten von einem Betreuer oder einer Betreuerin wird in einem offen geführten Gespräch angesprochen, um dann gemeinsam im Team nach Lösungen zu suchen.





3.1.2 Regeln zum angemessenen Körperkontakt

In der Kinder- und Jugendpastoral gehört es unter Umständen dazu, dass es zu körperlichen Berührungen kommen kann. Es geht nicht darum, Körperkontakte grundsätzlich zum Problem zu erklären oder den Körperkontakt komplett zu vermeiden oder zu verbieten. Entscheidend ist, dass der Körperkontakt altersgerecht und dem jeweiligen Anlass angemessen ist.

Es setzt die freie und in besonderen Situationen auch die erklärte Zustimmung durch die Schutzbefohlenen voraus. Eine signalisierte Ablehnung oder Zurückhaltung von Minderjährigen ist zu respektieren. Für die Einhaltung der Grenzen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich, auch dann, wenn von den zu betreuten Minderjährigen Impulse nach mehr oder zu viel Nähe ausgehen.

Körperliche Nähe ist in Ordnung, wenn

- die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl der Kinder und Jugendlichen, Behinderten oder Kranken zu jeder Zeit entspricht, z. B. beim Trösten in Heimwehsituationen, bei Verletzungen, bei Geburtstagsgratulationen und ähnlichem.
- Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen.
- Kinder, Jugendliche und erwachsenen Schutzbefohlene weder manipuliert noch unter Druck gesetzt werden.
- Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bei körperlicher Nähe, auch in Vorbildfunktion, auf eigene Grenzen achten.
- Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und/oder Schutzbefohlene sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen.
- Maßnahmen zum Selbst – oder Fremdschutz ergriffen werden, z. B. wenn Kinder in Konfliktsituationen aufeinander zugehen.

Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährige keine Angst gemacht wird und sie immer die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es nicht möchten und sie somit zu jeder Zeit auch Nein sagen können.

3.1.3 Sprach-, Wort- und Kleidungskultur

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden.

Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Schutzbefohlenen können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation sowie ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein von Schutzbefohlenen stärken.

Verhaltensregeln:

- Kommunikation findet in allen pastoralen Bereichen stets wertschätzend statt.





- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwenden in keiner Form von Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (keine sexuell getönten Kosenamen sowie keine abfälligen Bemerkungen und keine sexistischen Witze), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Dieses wird auch unter den Kindern und Jugendlichen nicht geduldet und sofort durch Eingreifen unterbunden. Alle achten auf eine respektvolle Sprache. Sollte dies nicht eingehalten werden, wird es unmittelbar mit den entsprechenden Personen thematisiert.
- Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer achten darauf, dass sie stets angemessene Kleidung tragen, die zu keiner Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z. B. Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien betont oder gar ermöglicht oder Kleidung, die die Unterwäsche absichtlich hervorhebt)
- Bei Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen wird bereits im Vorfeld ein Kleiderkodex kommuniziert.

3.1.4 Regeln zum Umgang von Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen als auch der betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln:

- Vor dem Betreten von Schlafräumen wird angeklopft auf ein eindeutiges Herein gewartet!
- Umkleieräume sowie Sanitärräume in Gemeindezentren, Jugendherbergen, Zeltlagern usw. werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen und Teilnehmenden betreten. Reinigungspersonal, Hausmeister oder sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Häusern kündigen ihr Betreten vorher an.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie auch Teilnehmende untereinander schlafen und duschen getrennt, zudem nach Geschlechtern getrennt.
- Bei pflegerischen Handlungen und Erster Hilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Schutzbefohlenen zu respektieren: es wird altersentsprechend entschieden, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Sollte eine Entkleidung, z. B. für eine Erste Hilfe Maßnahme, notwendig sein, geschieht dies nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und mit Einverständnis der/des Betroffenen. Generell wird kein Zwang ausgeübt. Im Zweifelsfall sind die Eltern oder Personensorgeberechtigten einzubeziehen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen, zum Beispiel den notärztlichen Dienst aufzusuchen.

3.1.5 Medien und soziale Netzwerke

Der Gebrauch von digitalen Medien und sozialen Netzwerken ist heute sowohl bei haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden als auch bei Kindern und Jugendlichen gängige Praxis. Dem Daten- aber auch dem Jugendschutzgesetz ist beim Gebrauch





von solchen Medien und Netzwerken Folge zu leisten. Bei der Medien- und Netzwerknutzung ist ein sensibler Umgang mit Filmen, Fotos, Spielen oder anderen Daten geboten. Es empfiehlt sich die Einsetzung digitaler Medien und sozialer Netzwerke unter pädagogisch sinnvollen und altersgerechten Aspekten.

Verhaltensregeln:

- Sofern jemand nicht fotografiert werden will – und das gilt sowohl für Kinder und andere Schutzbefohlene als auch für haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende und sonstige Personen – ist diesem Wunsch unbedingt zu entsprechen.
- Die Veröffentlichung von Bild-, Video- und Tonaufnahmen erfordert das schriftliche Einverständnis der abgelichteten/aufgenommenen Person(en) oder einer erziehungsberechtigten Person.
- Keiner darf in intimen, unangemessenen oder peinlichen Situationen gefilmt oder fotografiert werden (z. B. auf der Toilette, beim Duschen oder beim Umziehen).
- Der sorgsame Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken sowie die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist sowohl von Schutzbefohlenen, aber ganz besonders von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu pflegen.
- Die Nutzung von digitalen wie analogen Medien und Daten mit pornographischem, sexistischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt sind bei jedweder Veranstaltung untersagt.

3.1.6 Umgang mit Zuwendungen und Disziplinierungsmaßnahmen

Bei Zuwendungen jedweder Form (z. B. Geschenke, Vergünstigungen oder Bevorzugen) ist darauf zu achten, dass hierdurch keine Abhängigkeiten entstehen.

Disziplinierungsmaßnahmen sollten vorher gut durchdacht sein und transparent begründet werden. Es ist unbedingt notwendig, dass die Maßnahme dem Fehlverhalten angemessen und der betroffenen Person plausibel gemacht sind. Nur so kann durch die Disziplinierungsmaßnahme das Ziel erreicht werden, jemanden durch Einsicht von weiteren Fehlverhalten abzuhalten.

Grundsätzlich sind sowohl Zuwendungen als auch Disziplinierungsmaßnahmen möglich, wenn sie pädagogisch sinnvoll sind.

Verhaltensregeln:

- Geschenke an als auch von Schutzbefohlenen oder deren Angehörigen können unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit angenommen werden, wenn sie im Team offen kommuniziert werden.
- Glücksspiele und Wetten sind keinesfalls zulässig.
- Fehlverhalten zieht Konsequenzen nach sich, die in unmittelbarem Zusammenhang und einem adäquaten Verhältnis zum Fehlverhalten stehen.
- Die Sanktionen müssen im Team offen kommuniziert werden. Kommt es zu wiederholtem Fehlverhalten, werden weitere Sanktionen im Team gemeinsam erörtert.
- Jemanden einzuschüchtern, zu drohen, angstzumachen oder unter Druck zu setzen, ist untersagt.





- Jede Form von Gewalt, Freiheitsentzug oder Nötigung sind auch unter Einwilligung von Schutzbefohlenen strengstens verboten.

3.1.7 Regeln zur Handhabung von Veranstaltungen mit Übernachtung

Da Veranstaltungen mit Übernachtung wie z. B. das 24-Stunden-Dienen mit Übernachtung im Pfarrsaal, Ausflüge und Fahrten, eine besondere Herausforderung darstellen, bedarf es hierzu grundsätzlicher Regelungen. Es ist dabei jedoch durchaus möglich, dass sich leichte Abweichungen ergeben, sofern es pädagogisch sinnvoll ist. In diesem Fall gilt jedoch das Prinzip der Transparenz. Darüber hinaus bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Verhaltensregeln:

- Alle Veranstaltungen mit Übernachtung, bei denen Kinder verschiedener Geschlechter teilnehmen, werden von einem Team begleitet, das ebenfalls gemischtgeschlechtlich aufgestellt ist.
- Übernachtungen erfolgen sowohl in Räumen als auch in Zelten geschlechtergetrennt.
- Bei der Benutzung von Sanitäreinrichtungen ist ebenfalls auf eine Geschlechtertrennung zu achten.
- Die Geschlechtertrennung gilt für Schutzbefohlene wie auch für Begleiter*innen
- Übernachtungen von Schutzbefohlenen in Privatwohnungen, Räumen oder Zelten von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind nicht gestattet. Auch Eins-zu-eins-Begegnungen sind ebenfalls nicht zulässig.

3.1.8 Ortsspezifische Regelungen

Die Ortsbegehungen der Risikoanalyse haben gezeigt, dass jeder der sechs Kirchorte besondere Anforderungen an das Schutzkonzept mit sich bringt. Daher sollen die Ortsspezifika hier ebenfalls aufgeführt werden. Die Allgemeinen Regeln des Verhaltenskodex bleiben in allen Kirchorten bestehen und sollen durch die folgenden Regelungen erweitert und konkretisiert werden. Gerade die ortsspezifischen Regelungen sind immer wieder zu überprüfen und den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Kirchort Nikolaus-von-Flüe Wörsdorf:

1. Pfarrhaus, Pfarrheim, Büro:
Pfarrerwohnung und Pfarrbüro ist nicht öffentlich, kein Zugang für Kinder.
Erdgeschoss:
Pfarrbüro, Kopierzimmer, Besprechungszimmer, Küche, zwei Toiletten mit Geschlechtertrennung (behindertengerecht), Pfarrsaal (für ca. 50 Personen)
 - *Keine Gespräche allein mit Kindern im Büro-Raum; im Freien sowie in der Kirche sind Gespräche möglich, da öffentlicher Raum*
 - *Mit Jugendlichen ja, unter Mitwissen einer dritten Person – Tür muss offen bleiben*
 - *Die Rollos sind in allen Räumen zu öffnen*





Keller unter dem Pfarrheim:

Heizungsraum, zwei Kellerräume liegen unter der Pfarrerwohnung und sind nicht öffentlich zugänglich bzw. privat.

- *Zwei Lagerräume mit Durchgang und Toilette, zusätzlich ein Archivraum: Räume sind seit langem nicht mehr für Gruppen und Aktionen geöffnet, da Brandschutzbestimmungen nichts anderes zulassen.*
- *Kinder/Jugendliche sollen hier keinen Zutritt haben. Dies wird über ein "Zutritt verboten"-Schild kenntlich gemacht.*
- *Materiallager des Pfarrbüros (Alt-Archiv, Papierlager): ist immer abgeschlossen.*
- *Alle Schlüssel der Räume sollen in dem Schlüsselkasten im Büro bzw. in Idstein verwahrt werden.*
- *Keine Einzelgespräche mit Kindern und Jugendlichen.*

- *Um Material aus den Materialräumen zu holen, gilt die Regel:*
 - *eine Betreuerin oder ein Betreuer plus mehrere Kinder oder*
 - *mehrere Kinder nach Abmeldung/Absprache mit Betreuerin.*

Obergeschoss:

Pfarrsaal, Kleiner Gesprächsraum, mit Gang zur den beiden WCs (Verbindungsgang zwischen Pfarrsaal und Kleiner Saal/ Zimmer, Küche zum Pfarrsaal mit Verbindung zum Kopierraum und Pfarrbüro.

- *Werden die Räume genutzt, sollen die Türen offen bleiben / nicht abgeschlossen sein.*

2. Kirche:

Kirchenraum, ein Beichtstuhl, Orgelepore mit Plätzen, die frei zugänglich sind, aber in der Regel nur in der Begleitung von Eltern betreten werden

- *Kirche ist unter der Woche in der Regel abgeschlossen.*
- *Priester gehen nicht mit den Kindern / Jugendlichen in den Beichtstuhl.*
- *Gruppenstunden, Messdiener werden von mehreren Erwachsenen/ Eltern beaufsichtigt.*

3. Sakristei:

Sakristei, Kellerräume (Heizanlage, zwei Abstellräume, Toilette, Gang)

- *Tür muss offen bleiben.*
- *Kinder dürfen nicht ungefragt angefasst werden, z. B. beim Anziehen der Gewänder.*
- *In den Kellerräumen haben Kinder/Jugendliche keinen Zutritt. Sollte dies in Ausnahmefällen nötig sein (Toilette im Keller, die nur ausnahmsweise benutzt wird, sonst im Pfarrheim.), müssen sie von mindestens zwei Betreuer*innen begleitet werden.*





Kirchort Maria Königin Niedernhausen:

1. Pfarrhaus:

Erdgeschoss:

Pfarrbüro, Kopierzimmer, Besprechungszimmer, Küche, zwei Toiletten ohne Geschlechtertrennung, drei Büros für HPM und Kitakoordinatorinnen:

- *Keine Gespräche allein mit Kinder in den Büro-Räumen, im Freien sowie in der Kirche sind Gespräche möglich, da öffentlicher Raum.*
- *Mit Jugendlichen ja, unter Mitwissen einer dritten Person – Tür muss offen bleiben.*
- *Die Rollos sind in allen Räumen zu öffnen.*

Kellergeschoss:

Heizungsraum mit Toilette: *Kinder/Jugendliche sollen hier keinen Zutritt haben. Es soll ein "Betreten verboten"-Schild“ angebracht werden.*

Materiallager des Pfarrbüros (Alt-Archiv, Papierlager): ist immer abgeschlossen zwei Büros für HPM, „Sternsingerzimmer“, Bad/Toilette, Küche, zwei Materialräume:

- *Alle Schlüssel der Räume sollen in dem Schlüsselkasten im Obergeschoss verwahrt werden.*
- *Keine Einzelgespräche mit Kindern und Jugendliche.*
- *Um Material aus den Materialräumen zu holen, gilt die Regel:*
 - *ein Betreuer plus mehrere Kinder oder*
 - *mehrere Kinder nach Abmeldung/Absprache mit dem Betreuer.*

2. Pfarrheim:

Untergeschoss:

Kegelbahn, Martinsstube, Mansteinstube, Toiletten:

- *Keine Eins-zu-eins-Betreuung, ansonsten müssen die Türen aufbleiben und eine dritte Person muss informiert sein.*
- *WC ist nach Geschlechtern getrennt. Da sich die Toiletten nicht immer auf gleicher Ebene befinden (Veranstaltungen im Obergeschoss), gilt die Regel:*
 - *mindestens zwei Kinder oder*
 - *Kinder und Betreuerin oder Betreuer.*

Obergeschoss:

Behinderten-WC, Foyer, Pfarrsaal mit Theke, Vorraum/Flur zwischen Küche und Pfarrsaal (auch Tür zum Vorraum Hintereingang Kirche), Küche:

- *Werden alle Räume genutzt, sollen alle Türen offen bleiben / nicht abgeschlossen sein.*

3. Kirche:

Kirchenraum, zwei Beichtstühle

- *Kirche ist videoüberwacht.*
- *Priester gehen nicht mit den Kindern / Jugendlichen in den Beichtstuhl.*





4. Sakristei:
Vorraum zur Sakristei, Sakristei, Kellerräume (Untersakristei)
 - *Tür muss offen bleiben.*
 - *Kinder dürfen nicht ungefragt angefasst werden, um eventuell Gewänder zu richten oder beim Anziehen der Gewänder zu helfen.*
 - *In den Kellerräumen haben Kinder/Jugendliche keinen Zutritt. Sollte dies in Ausnahmefällen nötig sein, nur mit Betreuer und mindestens zwei Kindern.*

5. Altes Pfarrheim:
Erdgeschoss:
Flur, Toiletten nach Geschlechtern getrennt, kleine Küche, Jugendraum:
 - *Türen sollen immer offen bleiben.*
 - *Im Jugendraum sind die Rollos immer zu öffnen.**Obergeschoss:*
Pfarrsaal:
 - *Tür soll geöffnet bleiben*

Kirchort St. Martha Engenhahn:

1. Kirche
Kirchenraum ist offen und es gibt keine nichteinsehbaren Nischen; auch die Empore ist vom Kirchenraum her einsehbar.

2. Sakristei
 - *Tür zum Pfarrheim muss offen bleiben, wenn Kinder oder Jugendliche anwesend sind.*
 - *Kinder dürfen nicht ungefragt angefasst werden, um eventuell Gewänder zu richten oder beim Anziehen der Gewänder zu helfen.*
 - *Wenn nur ein Ministrant da ist, zieht dieser sich in der Sakristei an und setzt sich dann in die erste Bank der Kirche.*

3. Pfarrheim:
Obergeschoss:
Zwei Büro-Räume, Abstellkammer, Seiteneingang Sakristei:
 - *Keine Gespräche allein mit Kindern in geschlossenen Büro-Räumen. Im Freien sowie in der Kirche sind Gespräche möglich, da öffentlicher Raum*
 - *Mit Jugendlichen ja, unter Mitwissen einer dritten Person – Tür muss offen bleiben*
 - *Die Gardinen/Rollos sind in allen Räumen zu öffnen.*
 - *Abstellkammer sollte ein Schild erhalten, wie "Kein Zutritt"/"Betreten verboten" damit klar ist, dass es kein öffentlich zugänglicher Raum ist.*
Zwischengeschoss Ebene 1:
Gruppenraum 1, Gruppenraum 2, Gruppenraum 3, Terrasse mit Fluchtweg:
 - *Keine Einzelgespräche mit Kindern und Jugendlichen in geschlossenen Räumen*





- *Gardinen/Rollos sind immer offen zu halten, wenn sich ein Erwachsener mit einem Kind oder einem Jugendlichen darin aufhält.*

Zwischengeschoß Ebene 2:

Küche, Toiletten:

- *Keine Eins-zu-eins-Betreuung, ansonsten müssen die Türen aufbleiben und eine dritte Person muss informiert sein*

Untergeschoß:

„Getränkelager“ (Treppenhaus), Foyer, Behinderten-WC, Damen- und Herren WC, Heizungsraum, Pfarrsaal mit Theke, Küche, Lager/Stauraum bei Küche, kleine Terrasse mit Fluchtweg nach oben:

- *Das Getränkelager darf nicht von Kindern in Begleitung eines Erwachsenen betreten und dann verschlossen werden. Die Tür ist offen zu lassen.*
- *Das Behinderten-WC soll nicht abgeschlossen werden und muss zu jederzeit nutzbar sein.*
- *Der Heizungsraum ist immer abzuschließen. Hier sollte ein Schild angebracht werden, wie "Kein Zutritt"/"Betreten verboten" damit klar ist, dass es kein öffentlich zugänglicher Raum ist.*
- *Die Gardinen im Pfarrsaal müssen bei Benutzung mit Kindern und Jugendlichen aufgezogen werden.*
- *Die Fensterläden der Theke sind nach Möglichkeit nicht zuzumachen, wenn sich Kinder/Jugendliche in der Küche aufhalten.*

Außenbereich/Keller:

Mülltonnenverschlag, Keller unter dem Pfarrsaal, Garage

- *Der Mülltonnenverschlag, der Keller sowie die Garage dürfen nicht von Kindern in Begleitung eines Erwachsenen betreten und dann verschlossen werden. Die Tür/das Tor ist offen zu lassen.*

Kirchort St. Michael Oberjosbach:

1. Pfarrhaus

- *Rollos hochziehen, damit Fenster als Fluchtweg genutzt werden kann.*
- *Keine Eins-zu-eins- Betreuung, immer eine weitere Person hinzuholen.*
- *Bei größeren Veranstaltungen (Sternsinger usw.) Hier sollte von den Betreuern der Materialraum abgeschlossen werden und der Schlüssel in den Schrank gehängt werden.*
- *Bei Veranstaltungen den Schnapper an der Eingangstür öffnen.*

2. Sakristei:

- *Wenn nur ein Ministrant da ist, zieht dieser sich in der Sakristei an und setzt sich dann in die erste Bank der Kirche.*
- *Kinder dürfen nicht ungefragt angefasst werden, um eventuell Gewänder zu richten oder beim Anziehen der Gewänder zu helfen.*
- *Der Beichtstuhl in der Kirche wird nicht für Kinderbeichten benutzt.*

Kirchort St. Martin Idstein:





1. Kirche

Kirchenraum, Sakramentskapelle hinter der Orgel, 2 Beichtstühle, Sakristei, Büro vom Kantor

- *Kein längerer Aufenthalt von Erwachsenen mit einem fremden Kind in der Sakramentskapelle, da sie nur zum Teil einsehbar ist*
- *Beichtstühle werden mit Kindern nicht genutzt, da es immer nur Beichtgespräche bei der EK Vorbereitung im Kirchenraum gibt*
- *Die Tür zur Sakristei soll offen bleiben, wenn sich ein Erwachsener und ein Kind/Jugendlicher dort alleine aufhalten. Ministranten und Ministrantinnen dürfen nicht ungefragt angefasst werden, um z. B. Gewand zurecht zu zupfen*
- *Büro vom Kantor soll offen bleiben, wenn sich ein Erwachsener und ein Kind/Jugendlicher dort alleine aufhalten*

2. Pfarrsaal

Küche, Hausmeisterraum, Toiletten, Behinderten WC, Materiallager

- *Pfarrsaal ist gut einsehbar, Vorhänge dürfen bei einer Eins-zu-eins-Betreuung von Kindern oder Jugendlichen nicht zugezogen werden.*
- *Küchentür zum Saal muss nicht offenbleiben, da sie ein Sichtfenster hat.*
- *Hausmeisterraum darf nicht von Kindern oder Jugendlichen betreten werden.*
- *Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt, Behinderten-WC soll bei Benutzung durch ein Kind nicht abgeschlossen werden.*
- *Um Material aus den Materialräumen zu holen gilt die Regel: ein Betreuer plus mehrere Kinder oder mehrere Kinder nach Absprache mit dem Betreuer*

3. Gartenbereich oberhalb des Pfarrsaals

- *Durchgang der beiden Gartenbereiche ist uneinsehbar. Im ganzen Gartenbereich soll sich kein Erwachsener alleine mit einem Kind oder Jugendlichen länger aufhalten.*

4. Bischof-Dirichs-Heim

Toiletten, Büros, Archiv

- *Eine hellere Beleuchtung im Bischof-Dirichs-Heim wäre sinnvoll (z. B. LED Lichter). Es ist dort sehr schummrig. Außerdem wären Sichtfenster in den Türen von Raum 2 und Raum 3 (1.Stock), Ballsaal und Blockhütte (2. Stock) gut, um Einsicht von außen in die Gruppenräume zu haben. Wenn das zu teuer oder aus Brandschutzgründen nicht möglich ist, soll die Tür bei einer Eins-zu-eins-Betreuung in den genannten Räumen offen bleiben.*
- *Es gibt für jedes Geschlecht eine Toilette auf unterschiedlichen Stockwerken. Kinder sollen möglichst zu zweit auf die Toilette gehen.*
- *Die beiden Büroräume und das Archiv werden nicht für Einzelgespräche oder Aktionen mit Kindern und Jugendlichen genutzt.*

5. Pfarrhaus

Keller, Büros, Toilette

- *Der Keller inklusive des Heizungsraumes werden nicht öffentlich genutzt.*





- *Im Erdgeschoss befinden sich vier Büros und ein Besprechungszimmer. Hier sollen die Türen bei Einzelgesprächen mit Kindern und Jugendlichen offen bleiben.*
 - *Im 1. und 2. Stock befinden sich die Wohnungen der Priester. Dort soll es keine Einzelgespräche oder Aktionen mit Kindern und Jugendlichen geben.*
 - *Es gibt nur eine sehr kleine Toilette. Evtl. können die Toiletten am Pfarrsaal von Kindern genutzt werden.*
6. Weg um die Kirche mit Treppenaufgang zur Schillerstraße
- *Hier soll sich kein Erwachsener länger alleine mit einem Kind oder Jugendlichen aufhalten.*

Kirchort St. Thomas Esch:

1. Kirche

Untergeschoss:

- *Die Besenkammer unter der Treppe ist nur ein Lagerraum und wird für nichts anderes genutzt.*
- *Das Foyer ist von allen Seiten gut einsehbar und deshalb gut für die pastorale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geeignet.*
- *Der Büroraum ist ein nicht öffentlicher Raum und somit nicht für die pastorale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geeignet.*
- *Der Sitzungsraum links hinten ist nur bedingt für die pastorale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geeignet, da durch die Tür eine nicht einsehbare Nische entsteht.*
- *Der Allzweckraum rechts hinten ist ebenfalls nur bedingt für die pastorale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geeignet, da durch die Tür eine nicht einsehbare Nische entsteht.*
- *Das ehemalige Büro von einer pastoralen Mitarbeiterin ist nicht für die pastorale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geeignet, da durch die Tür eine nicht einsehbare Nische entstehen kann und weil der Raum nur als Lagerraum benutzt wird.*
- *Die Küche kann nur als solche benutzt werden, da sie mit nur acht Quadratmeter für alle anderen Aktivitäten zu klein ist.*
- *Der Kellerraum ist nicht für die pastorale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geeignet, da dieser Raum nur als Vorratsraum genutzt wird.*
- *Der Vorräum des Sitzungszimmers ist nur bedingt für die pastorale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geeignet, er ist aber gut von allen Seiten einsehbar.*

Obergeschoss:

- *Der Kirchenraum ist nur bedingt für die pastorale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geeignet. Durch die Abtrennung des Altars entsteht ein großer Gemeinderaum, dieser kann für die pastorale Arbeit gut genutzt werden und ist gut einsehbar.*
- *Der Räume in der Kirche hinten links und hinten rechts sind nur Lagerräume und nicht für die pastorale Arbeit nutzbar.*





Sakristei:

- *Der Treppenabgang zur Sakristei ist ein gut einsehbarer Raum, der aber nur zum Gang in die Sakristei genutzt wird.*
- *Die Sakristei ist ein sehr kleiner Raum, hier sollte darauf geachtet werden, wenn nur eine Messdienerin oder ein Messdiener da ist, dass diese oder dieser sich nach dem Umziehen in den gut einsehbaren Treppenabgang begibt.*

3.1.9 Regeln beim Verstoß gegen den Verhaltenskodex

Da wir mit dem Schutzkonzept einen sicheren Ort für Kinder und Jugendliche und alle weiteren Schutzbefohlenen schaffen wollen, ist es notwendig, sich strikt an die Verhaltensregeln des Kodexes zu halten. Nur so kann sichergestellt werden, dass es Täterinnen und Tätern in unserer Pfarrei möglichst schwer gemacht wird, Schaden an Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen zu verüben.

Verhaltensregeln:

- Bei einem Verstoß gegen eine der Regeln wird die betroffene Person umgehend von demjenigen, der Zeuge des Verstoßes geworden ist, auf den Verstoß aufmerksam gemacht.
- Der Regelverstoß kann an alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeldet werden, die dann wiederum das Gespräch mit einer geschulten Fachkraft suchen. Eine entsprechende Notiz sollte erstellt werden.
- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen auf eigene Verstöße gegen den Verhaltenskodex aufmerksam machen und Kolleginnen und Kollegen gegenüber offenes und transparentes Verhalten an den Tag legen.
- Der Umgang mit Nähe und Distanz sowie die Gestaltung von Beziehungen sollte regelmäßig reflektiert werden. Ggf. können sie auch Themen in Dienstgesprächen oder Teamsitzungen sein.

3.2 Informationswege und Verhalten in Verdachtsfällen

Was aber soll man tun, wenn man Zeuge sexualisierter Gewalt wird, oder wenn sich ein Opfer von sexualisierter Gewalt als solches offenbart?

Die nachfolgenden Schritte sollen die Informationswege aufzeigen, über die man eine spezifische Fachkraft, im Sinne der geschulten Fachkraft zur Prävention vor sexualisierter Gewalt oder die Präventionsstelle des Bistums Limburg, über einen Vorfall informiert. Sowohl die Beschreibung der Informationswege als auch die Verhaltenstipps in einem Verdachtsfall sollen Empfehlungen darstellen, die das Wohl des Opfers in den Mittelpunkt stellen. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche ist eines der am schlimmsten vorstellbaren Gräueltaten und dennoch soll daraufhin gewiesen werden, dass es zum Wohl des Opfers von hoher Bedeutung ist, Ruhe zu bewahren. Das Opfer in seiner Aussage ernst zu nehmen sowie die Bewahrung von Ruhe und Diskretion müssen oder sollten als die höchsten Gebote gesehen werden.

Darüber hinaus empfehlen wir folgendes:





- Bewahren Sie Ruhe. Werden Sie aktiv, aber handeln Sie stets besonnen.
- Seien Sie eine zuverlässige Gesprächspartnerin bzw. ein zuverlässiger Gesprächspartner.
- Hören Sie gut zu und glauben Sie dem Opfer.
- Eröffnen Sie dem Opfer die Möglichkeit zum Gespräch mit Ihnen, z. B. „Möchtest Du darüber sprechen?“
- Zwiegespaltene Gefühle des Opfers sollten Sie anerkennen und akzeptieren.
- Vertraulichkeit und Diskretion sind von immenser Bedeutung. Riskieren Sie keinen Vertrauensbruch in dem Sie einen Dritten einweihen, der nicht die geschulte Fachkraft oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Präventionsstelle des Bistums Limburg ist.
- Akzeptieren Sie Ihre eigenen Möglichkeiten und Grenzen und delegieren Sie an erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne der geschulten Fachkraft oder Mitarbeitende der Präventionsstelle des Bistums Limburg.
- Vermitteln Sie dem Opfer, dass es keine Schuld an dem Geschehenen trägt.
- Dokumentieren Sie, wenn möglich, die Situation so gut, wie es im Rahmen Ihrer Möglichkeiten steht.
- Die Geheimhaltung eines Aktes sexualisierter Gewalt ist nicht hinnehmbar, suchen Sie deshalb das Gespräch mit der geschulten Fachkraft oder dem zuständigen Pfarrer (Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Rückseite).
- Ist die geschulte Fachkraft telefonisch oder per E-Mail nicht erreichbar oder selbst die beschuldigte Person, wenden Sie sich bitte an eine der anderen geschulten Fachkräfte.
- Wenn keiner erreichbar ist, kontaktieren Sie bitte die Präventionsstelle des Bistums Limburg unter www.praevention.bistumlimburg.de (weitere Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Rückseite).

Das brauchen Opfer am ehesten:

- Schutz;
- das Gefühl, dass man ihnen glaubt und dass man ernst genommen wird;
- Anerkennung des Erlittenen;
- dass der Täter bzw. die Täterin Verantwortung für sein bzw. ihr Handeln übernimmt;
- eine unzweifelhafte Schuldzuweisung an den Täter oder die Täterin;
- dass sich die Eltern, die Betreuungspersonen, Fachkräfte, die Kirche und die Gesellschaft ganz klar positionieren;
- Unterstützung bei der Rückkehr zur Normalität.

Dies sollten Sie in jedem Fall vermeiden:

- Üben Sie keinen Druck auf das Opfer aus oder bedrängen es.
- Fragen Sie niemals nach dem „Warum“, das könnte schwere Schuldgefühle im Opfer auslösen.
- Stellen Sie keine Suggestivfragen, also Fragen, die eine bestimmte Antwort in der Fragestellung mit formulieren.





- Fordern Sie bitte niemals eine Erklärung ein.
- Geben Sie keine Versprechen, die nicht haltbar sind.
- Leiten Sie keine Schritte ein und treffen Sie keine Entscheidungen, die Sie nicht vorher mit der betroffenen Personen abgesprochen haben. Dies setzt selbstverständlich einen gewissen kognitiven Entwicklungsstand der betroffenen Person voraus, sodass die Einbindung des Betroffenen altersabhängig ist.
- Stellen Sie keine eigenen Ermittlungen an und handeln Sie nicht auf eigene Faust.
- Führen Sie keinesfalls Befragungen mit dem Beschuldigten durch.
- Konfrontieren Sie weder die Eltern des Opfers noch des Beschuldigten.
- Versuchen Sie keinesfalls ein Gespräch zwischen Opfer und Täter zu arrangieren.
- Geben Sie keinesfalls Informationen an Außenstehende weiter.

3.3 Beschwerdewege und Beschwerdemanagement

Das vorliegende Schutzkonzept ist keine Garantie, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen hundertprozentig gewährleisten kann. Es will ein Bewusstsein für das Thema der sexualisierten Gewalt schaffen, um einen achtsamen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen und Übergriffe und Fehlverhalten zu vermeiden. Es kann stets Situationen geben, die nicht vom Schutzkonzept abgedeckt oder bei seiner Ersterstellung nicht bedacht wurden. Das Schutzkonzept bedarf daher eines Qualitätsmanagements und muss regelmäßig auf den aktuellen Stand gebracht werden.

Damit unsere Pfarrei darüber hinaus Schutzbefohlenen aller Art als sicherer Ort dient ist es notwendig, dass die Möglichkeit besteht, Fehlverhalten einzelner ehren-, neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter*innen, also grenzverletzendes oder grenzüberschreitendes Verhalten, melden zu können. Um dies zu gewährleisten, müssen die Schutzbefohlenen sowie alle ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen darüber informiert werden, welche Beschwerdewege es für grenzverletzendes oder grenzüberschreitendes Verhalten gibt und wie sie aussehen. Im Folgenden soll der Beschwerdeweg beschrieben werden.

Beschwerdeweg:

1. Der oder die betroffene Person wendet sich an eine von ihm/ihr gewählte Vertrauensperson oder – je nach eigenem Interesse – direkt an eine der geschulten Fachkräfte der Pfarrei. Als Vertrauensperson zählen alle ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu denen ein persönliches Vertrauensverhältnis besteht. Die Vertrauensperson sollte die unter 3.2 genannten Grundsätze beherzigen.
2. Der oder die Vertrauensperson oder die geschulte Fachkraft füllt den Beschwerdebogen aus, den es auf der Homepage der Pfarrei zum Download gibt. Dieser Beschwerdebogen dient der Dokumentation im Interesse der betroffenen Person und muss ausgefüllt werden. Eine Anonymisierung des oder der Betroffenen ist nicht möglich, da der Beschwerde nachgegangen werden muss.
3. Der ausgefüllte Beschwerdebogen wird an eine der geschulten Fachkräfte weitergeben, die dann weitere Schritte einleitet.





3.4 Umsetzung des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept bildet die verpflichtende Grundlage des Dienstes aller ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land, die mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in irgendeiner Art und Weise zu tun haben. Neue ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über das Schutzkonzept informiert und unterschreiben die Erklärung zur Arbeit nach dem Institutionellen Schutzkonzept der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land. Die Selbstverpflichtungserklärung, das erweiterte Führungszeugnis sowie die Erklärung zur Arbeit nach dem Institutionellen Schutzkonzept der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land sind zu unterschreiben, im Zentralen Pfarrbüro einzureichen und dort aufzubewahren.

Das Schutzkonzept ist ebenso verpflichtende Grundlage für den Dienst aller nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und muss bei Neueinstellung durch den Pfarrer thematisiert werden. Die Selbstverpflichtungserklärung und das polizeiliche Führungszeugnis werden dem Rentamt vorgelegt. Die Erklärung zur Arbeit nach dem Institutionellen Schutzkonzept der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land ist zu unterschreiben und im Zentralen Pfarrbüro einzureichen, wo sie aufbewahrt wird.

Das Schutzkonzept bildet auch für alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die verpflichtende Grundlage zum Dienst in der Pfarrei. Bei Neueinstellung muss der/die Angestellte über das Schutzkonzept informiert werden. Die Erklärung zur Arbeit nach dem Institutionellen Schutzkonzept der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land ist zu unterschreiben und im Zentralen Pfarrbüro einzureichen, wo sie aufbewahrt wird. Die Selbstverpflichtungserklärung und das polizeiliche Führungszeugnis werden dem Dezernat Personal/ dem Dezernat Kirchenmusik des Bistums Limburg vorgelegt.

Die Pfarrei wird allen ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßig Informationsabende, Schulungen und Fortbildungen zum Thema Prävention anbieten. Darüber hinaus soll das Schutzkonzept durch die geschulte Fachkraft in Zusammenarbeit mit dem Pastoralteam jährlich auf Aktualität geprüft werden. Änderungen und Neuerungen sind entsprechend einzupflegen.

Der Pfarrgemeinderat verpflichtet sich in jeder seiner Legislaturperioden das Schutzkonzept eingehend zu studieren und nach dessen Grundsätzen zu arbeiten. Der Pfarrgemeinderat kann dabei in Abstimmung mit dem Pastoralteam Anpassungen vornehmen und das Schutzkonzept ggf. neu verabschieden.

Für die Pfarrei St. Martin Idsteiner Land

Kirsten Brast, Pfarrer

Dr. Alexia Schadow, Pfarrgemeinderatsvorsitzende





Kontakte der Katholische Pfarrei St. Martin Idsteiner Land Katholische Pfarrei

Zentrales Pfarrbüro

St. Martin Idsteiner Land
Wiesbadener Straße 22
65510 Idstein

Öffnungszeiten

Mo - Di 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mi 09.00 – 12.00 Uhr
Do 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
✉ pfarrei@katholisch-idsteinerland.de

🌐 www.katholisch-idsteinerland.de

☎ 06126 95373-00

☎ 06126 95373-60

Schwerpunktbüro

Maria Königin
Niedernhausen

Öffnungszeiten

Mi 16:00 - 19:00 Uhr

☎ 06126 95373-40

☎ 06127 920948

Geschulte Fachkräfte der Pfarrei

Kirsten Brast Pfarrer
Maria Friedrich Gemeindereferentin
Jonas Sträßer Pastoralreferent

✉ k.brast@katholisch-idsteinerland.de

✉ m.friedrich@katholisch-idsteinerland.de

✉ j.straesser@katholisch-idsteinerland.de

☎ 06126 95373-20

☎ 06126 95373-43

☎ 06126 95373-23

Missbrauchsbeauftragte unseres Bistums

Bischöflicher Beauftragter in der Diözese Limburg bei Missbrauchsverdacht:

Hans-Georg Dahl

✉ Hans-Georg.Dahl@bistumlimburg.de

☎ 0172 3005578

Bischöfliche Ansprechperson in der Diözese Limburg bei Missbrauchsverdacht:

Dr. med. Ursula Rieke
Dr. Walter Pietsch

✉ Ursula.Rieke@bistumlimburg.de

☎ 0175 489 10 39

☎ 0175 6322112

Hilfetelefon Bistum Limburg

Hotline des Bistum Limburg in dringenden Notfällen

☎ 0151 17542390

Hotline Hilfestellung ausserhalb von Kirche und Bistum

Wildwasser Wiesbaden, Dostojewskistr. 10, 65187 Wiesbaden

✉ info@wildwasser-wiesbaden.de

☎ 0611 808619

Gegen unseren Willen e.V Diezer Str. 10 65549 Limburg/Lahn

☎ 06431 923 43

Deutscher Kinderschutzbund Kaiser Friedrich Ring 5 65185 Wiesbaden

☎ 0611 511 22

Kinder- und Jugendtelefon

☎ 116 111

☎ 0800 1110333

Nummer gegen Kummer, Elterntelefon

☎ 0800 111 0550

N.I.N.A kein Raum für Missbrauch

☎ 0800 225 5530

Präventionsbeauftragte des Bistums Limburg,

Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt zur Weiterleitung bei mittelbarer Mitteilung

Silke Arnold

✉ s.arnold@bistumlimburg.de

☎ 06431 295-315

(Präventionsbeauftragte und Leiterin der Fachstelle gegen Gewalt im Bistum Limburg)

☎ 0151 590 053 72

Matthias Belikan

✉ m.belikan@bistumlimburg.de

☎ 06431 295-111

(Präventionsbeauftragter)

Sandra Gudehus

✉ s.gudehus@bistumlimburg.de

☎

(Interventionsbeauftragte und Leiterin der Fachstelle gegen Gewalt im Bistum Limburg)

🌐 www.gegen-missbrauch.bistumlimburg.de ✉ praevention@bistumlimburg.de

Dieses Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen evaluiert.